

Entsprechenserklärung (§ 161 AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat der AlzChem Group AG („Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 AktG:

1. Die letzte Entsprechenserklärung der Gesellschaft erfolgte im Dezember 2019.

Seit diesem Zeitpunkt hat die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) mit den nachstehend erläuterten Abweichungen entsprochen:

Selbstbehalt bei der D&O (Directors-and-Officers) Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats (Ziffer 3.8 DCGK 2017)

Die von der Gesellschaft abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor, insbesondere keinen Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis zu mindestens dem Eineinhalbfachen der fixen jährlichen Vergütung. Für Aufsichtsratsmitglieder ist ein solcher Selbstbehalt nicht gesetzlich vorgeschrieben, vielmehr sind die Mitglieder des Aufsichtsrats von den obligatorischen Selbsthalten befreit. Angesichts der Rolle des Aufsichtsrats, die sich auch in der unterschiedlichen Vergütungsstruktur gegenüber dem Vorstand widerspiegelt, erscheint diese Unterscheidung in der Behandlung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen. Weder Vorstand noch Aufsichtsrat sahen einen Selbstbehalt als effektiven Weg zur Steigerung der Motivation und des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Festlegung des angestrebten Versorgungsniveaus bei Versorgungszusagen zugunsten der Mitglieder des Vorstands (Ziffer 4.2.3 DCGK 2017)

Der DCGK 2017 hat empfohlen, dass der Aufsichtsrat das angestrebte Versorgungsniveau für Versorgungszusagen zugunsten der Mitglieder des Vorstands – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und dabei die daraus abgeleiteten jährlichen und langfristigen Aufwendungen für das Unternehmen berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat hat kein solches Versorgungsniveau definiert. Stattdessen hat jedes Vorstandsmitglied Anspruch auf ein beitragsgestütztes Pensionsmodul, dessen Höhe sich als Prozentsatz des jährlichen Grundgehalts und gegebenenfalls eines Teils der variablen Vergütung des einzelnen Vorstandsmitglieds bestimmt. Hierdurch erhält der Aufsichtsrat eine Vorstellung von den jährlichen und langfristigen Aufwendungen für die Gesellschaft, die ebenfalls von versicherungsmathematischen Effekten aufgrund der Rücklagenbildung abhängen. Es entsprach schon bisher einer verbreiteten Praxis, nicht eine beabsichtigte Rentenzahlung zu definieren, sondern ein beitrags- und leistungsorientiertes System zu verwenden.

2. Am 16. Dezember 2019 hat die „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ eine neue Fassung des Deutschen Corporate Governance

Kodex vorgelegt, die durch Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 in Kraft getreten ist („DCGK 2020“). Seit diesem Zeitpunkt hat die Gesellschaft den Empfehlungen des DCGK 2020 entsprochen und beabsichtigt, ihnen auch zukünftig zu entsprechen.

Trostberg, im Dezember 2020

AlzChem Group AG

Für den Aufsichtsrat



Markus Zöllner
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Für den Vorstand



Andreas Niedermaier



Klaus Englmaier



Dr. Georg Weichselbaumer